



# Legionellen – 42. BImSchV: aktueller Stand und Informationsverpflichtung im IfSG

Arbeitstagung Umweltmedizin/-hygiene des ÖGD NRW am  
12.10.2017 in Essen

Kristine Uebelgünn, Dezernat 53 BR Düsseldorf  
Dr. Irene Scheler, Referat V-6 MULNV



# Inhalt

Legionellen

Verdunstungskühlanlagen

Vorgeschichte der Verordnung

42. BImSchV

Vollzug

Zusammenarbeit



# Legionellen

in der Umwelt in zahlreichen Arten im Wasser verbreitete Bakterien

unter geeigneten Bedingungen bei Temperaturen von 25 - 50 °C können sie sich gut vermehren

sichere, rasche Abtötung erfolgt erst oberhalb von 60°C

Legionellen können beim Menschen zu schweren Erkrankungen führen

Infektion erfolgt durch Einatmen legionellenhaltiger Aerosole

Ansteckung von Mensch zu Mensch ist nicht möglich



# Verdunstungskühlanlagen

verrieseln Kreislaufwasser in direktem Kontakt mit der Umgebungsluft

erzeugen durch die Belüftung Aerosole, die in die Umgebung freigesetzt werden

werden in Industriebetrieben, aber auch großen Gebäuden zur Kühlung eingesetzt

bieten in ihrem Kreislaufwasser bei unzureichender Wartung gute Bedingungen für die Vermehrung von Legionellen

sind weltweit Verursacher zahlreicher Legionelloseausbrüche gewesen



# Vorgeschichte der Verordnung





## Anwendungsbereich der 42. BImSchV

- Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider
- Anlagen, in denen Wasser verrieselt oder versprüht wird oder anderweitig in Kontakt mit der Atmosphäre kommen kann

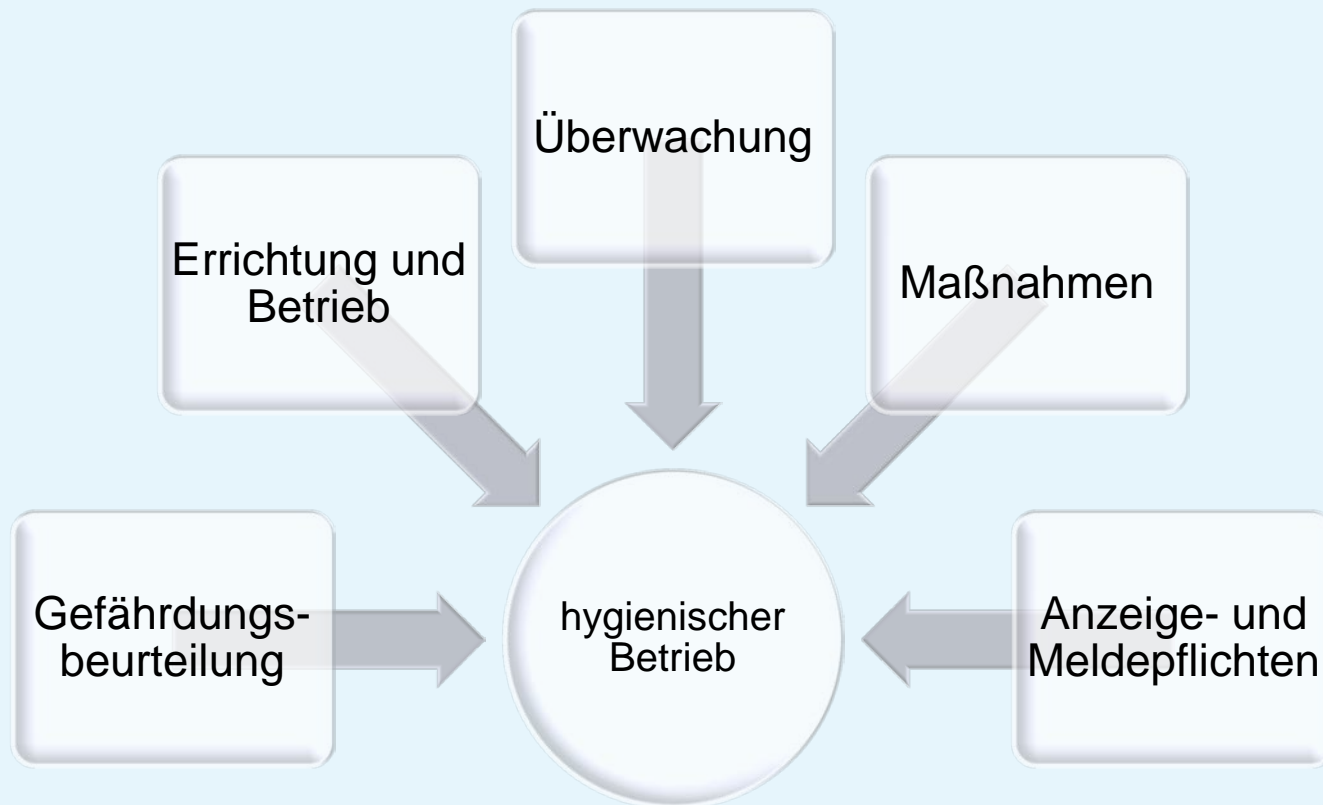
Verordnung gilt nicht für

- geschlossene Anlagen
- Anlagen mit legionellenfeindlichen Bedingungen wie z.B. hohen Temperaturen, hohen oder niedrigen pH-Werten, hohem Salzgehalt
- Anlagen, die in Hallen stehen und in diese emittieren

(Anwendungsbereich und Ausnahmen: § 1 Abs. 1 u. 2, auch § 2)



## 42. BImSchV – Inhalte





## 42. BImSchV – Errichtung und Betrieb

### Gefährdungs- beurteilung

- Vor Inbetriebnahme zu erstellen
- Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person
- Risikoanalyse, Risikobewertung, Maßnahmen ableiten

### Anforderungen an Errichtung

- Vermeidung von Totzonen
- Vollständige Entleerung möglich
- Verwendung geeigneter Materialien
- Tropfenabscheider

### Wartung

- Zugänglichkeit für Reinigung
- Zugänglichkeit für Probenahme
- Dosiermöglichkeit für Biozide





## 42. BImSchV – Überwachung

### Betriebstagebuch

- Referenzwert der allg. Koloniezahl
- Zustandsänderungen
- Überschreitungen und getroffene Maßnahmen
- Biozidzugaben

### Probenahme

- Zweiwöchentlich intern chemisch/physikalisch/mikrobiologisch
- Erstuntersuchung 4 Wochen nach (Wieder-)Inbetriebnahme
- Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider alle 3 Monate / Kühltürme monatlich

### Sachverständigen- überwachung

- Bei Inbetriebnahme
- Danach regelmäßig alle 5 Jahre
- Bei Bestandsanlagen gestaffelt nach Inbetriebnahmedatum
- Ergebnisse an Betreiber und Behörde



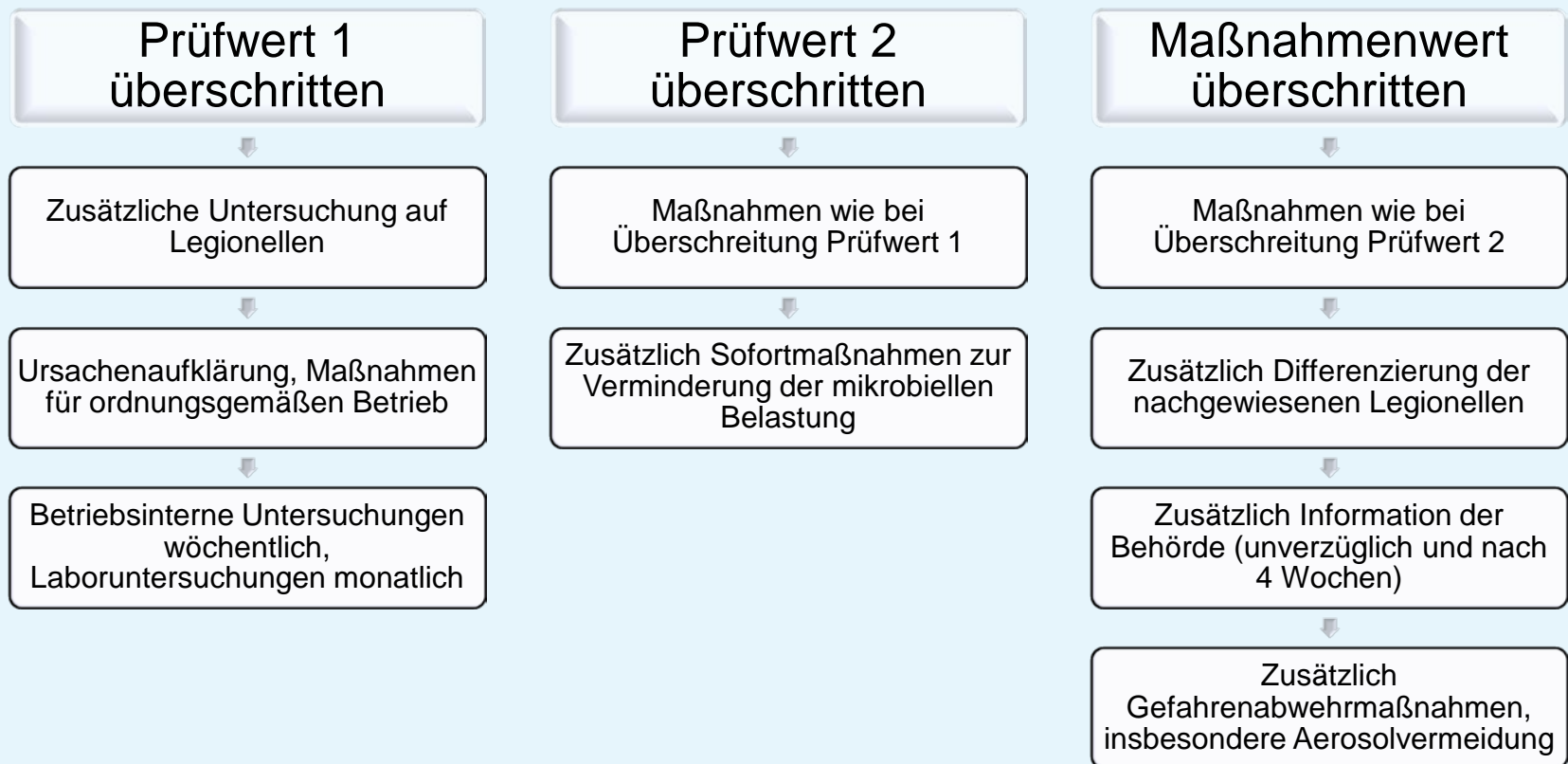
## Hygienegerechter Betrieb: Prüf- und Maßnahmenwerte (Anlage 1)

	Verdunstungs- kühlanlagen, Nassabscheider	Kühltürme
<b>Prüfwert 1</b>	<b>100</b>	<b>500</b>
<b>Prüfwert 2</b>	<b>1.000</b>	<b>5.000</b>
<b>Maßnahmenwert</b>	<b>10.000</b>	<b>50.000</b>
<b>Überschreitung Maßnahmenwert</b>	<b>&gt; 10.000</b>	<b>&gt; 50.000</b>

Angaben zur Legionellenkonzentrationen in KBE Legionella spp. je 100 ml



## 42. BImSchV – Maßnahmen





## 42. BImSchV – Anzeige- und Meldepflichten

### Anzeigepflicht zur Erstellung eines Katasters

- Neuanlagen innerhalb eines Monats nach Befüllung
- Bestandsanlagen bis 19.08.2018
- Änderungen, Stilllegung und Betreiberwechsel innerhalb eines Monats
- Bundesweites elektronisches Kataster ist in Arbeit

### Meldepflichten

- Überschreitungen des Maßnahmewertes sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden
- Ergebnisse der Sachverständigenüberprüfung innerhalb von 4 Wochen



# Umsetzung im Vollzug/Zuständigkeiten

Verordnung setzt auf Betreiberpflichten & Sachverständigenüberwachung

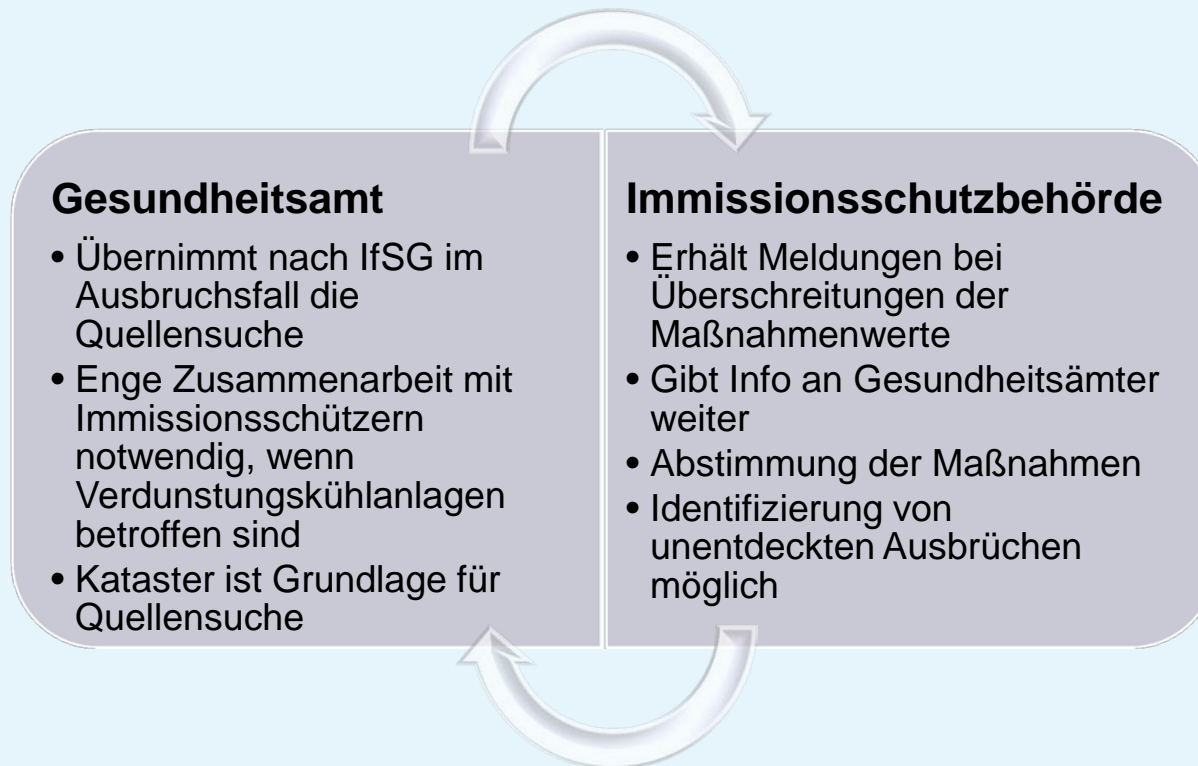
Immissionsschutzbehörde wird bei Überschreitungen des Maßnahmenwertes tätig

- Amtliche Untersuchung durch LANUV
- Beurteilung der Gefahr mit Gesundheitsbehörde/ggfs Arbeitsschutz
- Vor-Ort-Überprüfung der Maßnahmen
- Ggfs. Anordnung weitergehender Sofortmaßnahmen
- Information an Nachbarschaft/Öffentlichkeit prüfen (Erlass zur Veröffentlichung vom 19.01.2017)

Zuständigkeit ist Ländersache, deshalb in Bundes-Verordnung nur „zuständige Behörde“ genannt, ZustVU trifft Regelungen für NRW



# Schnittstelle zwischen Gesundheits- und Umweltbehörden





# Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist

## 5. Abschnitt - Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

### § 27 Unterrichtungspflichten des Gesundheitsamtes

(4) Das Gesundheitsamt unterrichtet unverzüglich die für den Immissionsschutz zuständige Behörde, wenn im Fall einer örtlichen oder zeitlichen Häufung von Infektionen mit Legionella sp. der Verdacht besteht, dass Krankheitserreger durch Aerosole in der Außenluft auf den Menschen übertragen wurden. Das Gesundheitsamt übermittelt der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde Angaben zu den wahrscheinlichen Orten und Zeitpunkten der Infektionen, sofern ihm die Angaben vorliegen.



## Aus der Begründung (I):

„Die Unterrichtung der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde dient dazu, diese in die Lage zu versetzen, **Anlagen zu identifizieren, die ... als mögliche Urheber** in Frage kommen, sie im Rahmen der **immissionsschutzrechtlichen Überwachung** zu überprüfen und ggf. erforderliche **immissionsschutzrechtliche Maßnahmen** zu treffen.“





## Aus der Begründung (II):

„Die Unterrichtungspflicht gilt hingegen **nicht**, wenn bekannte Tatsachen auf einen **anderen Übertragungsweg** hinweisen, etwa auf eine Inhalation von Aerosolen aus Duschwasser.

Sie gilt **auch nicht**, wenn nach dem Stand der Ermittlungen **Aerosole aus der Befeuchtungseinrichtung einer raumluftechnischen Anlage** oder aus einer **in Innenräume emittierenden Anlage** die wahrscheinliche Ursache sind. “

*(hier ggf. Unterrichtung der nach dem Arbeitsschutzgesetz zuständigen Behörde → keine abschließende Regelung!)*



# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

## Haben Sie Fragen?

**Kontakt:**

Kristine Uebelgünn

[kristine.uebelguenn@brd.nrw.de](mailto:kristine.uebelguenn@brd.nrw.de)

0211/475-9160

Irene Scheler

[irene.scheler@mulnv.nrw.de](mailto:irene.scheler@mulnv.nrw.de)

0211/4566-234

Derzeit Ansprechpartnerin für die 42. BImSchV im MULNV:

Astrid Rövekamp

[astrid.rovekamp@mulnv.nrw.de](mailto:astrid.rovekamp@mulnv.nrw.de)

0211/4566-569

[www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft/umwelt-und-wasser/legionellen/](http://www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft/umwelt-und-wasser/legionellen/)